

13.
Juni
1999

Verfassung der Einwohnergemeinde Worb

Im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die natürliche und kulturelle Umwelt für die gegenwärtigen und künftigen Generationen zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen zu schaffen für eine strukturell ausgewogene und leistungsfähige Wirtschaft,

und gestützt auf die Artikel 50 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998¹ erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Worb die folgende Gemeindeverfassung:

1. Allgemeiner Teil

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und
Bevölkerung

Art. 1 ¹ Die Einwohnergemeinde Worb besteht aus dem Gemeindegebiet und der Bevölkerung der Ortschaften

Bangerten,
Enggistein,
Richigen,
Ried,
Rüfenacht,
Vielbringen,
Wattenwil,
Worb.

² Sie trägt den Ansprüchen und Bedürfnissen der einzelnen Ortschaften im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung angemessen Rechnung.

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Gemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht vom Kanton oder vom Bund ausschliesslich beansprucht werden.

² Behörden und Verwaltung handeln im Interesse der Bevölkerung. Sie berücksichtigen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel deren Bedürfnisse und Wünsche.

Dienstleistungs-
unternehmen
Gemeinde

Art. 3 Behörden und Verwaltung erfüllen ihre Aufgaben unter möglichst wirkungsvollem Einsatz der Mittel. Sie verfolgen dieses Ziel, indem

¹ BSG 170.11

- a sich die politischen und die ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen respektieren;
- b die Verwaltungseinheiten die Leistungen im Rahmen der Vorgaben der zuständigen Organe selbständig und in eigener Verantwortung erbringen;
- c die von der Gemeinde erbrachten Leistungen mit vertretbarem Aufwand so gut wie möglich gemessen und mit vergleichbaren Leistungen verglichen werden;
- d Art der Finanzierung, Folgekosten und Tragbarkeit der zu erbringenden Leistungen ausgewiesen werden;
- e die längerfristige Entwicklung der Gemeinde in allen wesentlichen Tätigkeitsbereichen mittels Zielsetzungen gesteuert wird.

Information

Art. 4 ¹ Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie richten ihre Informationspolitik nach dem vertrauensbildenden Grundsatz der Transparenz.

³ Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht von Behördenmitgliedern und Gemeindepersonal zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über Information und Datenschutz.

Übertragung von
Aufgaben an Dritte

Art. 5 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit
Dritten

Art. 6 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn die Aufgaben so wirksamer oder kostengünstiger erfüllt werden können.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Wählbarkeit

Art. 7 Wählbar sind

- a in den Grossen Gemeinderat, in den Gemeinderat und in die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b in Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Vertretungs-
ansprüche

Art. 8 ¹ Soweit der Grosse Gemeinderat die Mitglieder der ständigen Kommissionen wählt, berücksichtigt er im Hinblick auf die Gesamtzahl der Kommissionssitze die im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien entsprechend ihren Wählerstimmenanteilen.

² Massgebend ist das Ergebnis der letzten Parlamentswahlen.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission.

Unvereinbarkeit

Art. 9 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht dem Grossen Gemeinderat angehören.

² Personen, die Mitglied von Rechnungsprüfungsorganen sind, dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

³ Das öffentlichrechtlich angestellte Gemeindepersonal darf weder dem Grossen Gemeinderat noch dem Gemeinderat angehören. Diese Bestimmung gilt nicht für die Lehrerschaft.

⁴ Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Grossen Gemeinderat, im Gemeinderat oder in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigten durch die Gemeinde, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

⁵ Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Sorgfaltspflicht

Art. 10 Behördenmitglieder und Gemeindepersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

Ausstand

Art. 11 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

a Personen gemäss Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes sowie¹

b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter

von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und nicht an den Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Vorbehalten bleibt Artikel 12.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 12. August 2013

⁴ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Offenlegen der
Interessenbindung
im Grossen
Gemeinderat

Art. 12 Mitglieder des Grossen Gemeinderates müssen zu Beginn der Behandlung eines Geschäfts allfällige Interessenbindungen im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 und 2 offenlegen.

Verantwortlichkeit

Art. 13 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

Ausscheiden aus
einer Behörde

Art. 14 ¹ Ausscheidende Behördenmitglieder treten von allen Ämtern zurück, die sich in Ausübung ihrer behördlichen Tätigkeit bekleidet haben.

² Die Wahlbehörde kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

1.3 Der Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 15 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten vier Jahre.

² Der Gemeinderat passt den Finanzplan neuen Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich dem Grossen Gemeinderat zur Genehmigung.

³ Er informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben
gleichgestellte
Geschäfte

Art. 16 ¹ Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgerschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
- b Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
- c Anlagen in Immobilien;
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
- e Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
- f Anhebung oder Beilegung von Prozessen, einschliesslich Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht.

² Im Fall von Absatz 1 Buchstabe f ist der Streitwert massgebend. Würde das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

Nachkredite

Art. 17 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Würde ein Nachkredit dadurch in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen, entscheidet der Grosse Gemeinderat abschliessend.

³ Beträgt der Nachkredit zu Beschlüssen der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst ihn der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 18 Der Gemeinderat beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

Beiträge Dritter

Art. 19 Beiträge Dritter werden zur Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredite

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.

² Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit oder ein den Ausgaben gleichgestelltes Geschäft gemäss Art. 16 Bst. b für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.¹

³ Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

2. Die Gemeindeorganisation

2.1 Allgemeines

Organe

Art. 21 Organe der Gemeinde sind

- a die Stimmberechtigten;
- b der Grosse Gemeinderat, der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis als Behörden;
- c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Amtsdauer

Art. 22 ¹ Die Amtsdauer der Behörden beträgt vier Jahre.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident scheidet auf Ende der Amtsdauer aus dem Amt aus, in welcher sie oder er das 65. Altersjahr vollendet hat.

¹ Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 13. Februar 2022

Beschlussfähigkeit

Art. 23 Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 24 Einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen des Gemeinderates oder von Kommissionen können durch Reglement oder Verordnung für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse verliehen werden.

2.2 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 25 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.

² Das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Verfassung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Wahlen

Art. 26 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach Massgabe des Abstimmungs- und Wahlreglementes

- a die Mitglieder des Grossen Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren;
- b die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren;
- c die übrigen Mitglieder des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren; bei der Verteilung der Sitze wird die Parteizugehörigkeit der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten berücksichtigt.

² Im Verhältniswahlverfahren sind Listenverbindungen zulässig.

Sachgeschäfte

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne

- a die Gemeindeverfassung;
- b den Voranschlag mit der Steueranlage der Gemeinde,
- c einmalige Ausgaben über zwei Millionen Franken;
- d wiederkehrende Ausgaben über 200'000 Franken;
- e über Geschäfte des Grossen Gemeinderates, für welche die fakultative Volksabstimmung verlangt worden ist,
- f über Initiativen gemäss Artikel 31 Absatz 2;
- g über Geschäfte, die ihnen der Grosse Gemeinderat unterbreitet.

² Bei Urnenabstimmungen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Vorbehalten bleibt Artikel 36.

Initiative
a Grundsatz

Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a von mindestens 600 Stimmberechtigten unterzeichnet ist;

- b* entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
c nicht rechtswidrig ist;
d nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
e eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
- b* Vorprüfung und Sammelfrist
- Art. 29** ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt das Ergebnis der Prüfung bekannt.
² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.
- c* Gültigkeit
- Art. 30** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
² Fehlt eine Voraussetzung nach Artikel 28, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
³ Ist die Initiative gültig, unterbreitet er sie dem Grossen Gemeinderat.
- d* Behandlungsfristen
- Art. 31** ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst über eine gültige Initiative innert neun Monaten nach Einreichung.
² Fällt das Geschäft in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder lehnt der Grosse Gemeinderat eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innert 15 Monaten nach Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.
³ Der Grosse Gemeinderat kann die Fristen nach Absatz 1 und 2 in begründeten Fällen um sechs Monate verlängern.
- e* Gegenvorschlag
- Art. 32** ¹ Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- f* Einfache Anregung
- ² Stimmt der Grosse Gemeinderat einer Initiative in Form der einfachen Anregung zu, erarbeitet der Gemeinderat eine entsprechende Vorlage.
- Fakultative Volksabstimmung
- Art. 33** Geschäfte, die der Grosse Gemeinderat unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 200 Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger mit ihrer Unterschrift verlangen.

Varianten- abstimmung	<p>Art. 34 Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die der obligatorischen oder fakultativen Volksabstimmung unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.</p>
Volksvorschlag	<p>Art. 35 ¹ 200 Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses im Amtsanzeiger einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.</p> <p>² Der Volksvorschlag gilt als Referendum gemäss Artikel 33.</p>
Verfahren bei Abstimmungen	<p>Art. 36 ¹ Bei Gegenvorschlägen zu Initiativen, bei Varianten und bei Volksvorschlägen können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.</p> <p>² Wird beiden Vorlagen zugestimmt, ist diejenige Vorlage angenommen, die mehr Stimmen erhalten hat.</p> <p>³ Liegen sowohl ein Eventualantrag als auch ein Volksvorschlag oder mehrere Volksvorschläge vor, richtet sich das Abstimmungsverfahren sinngemäss nach dem kantonalen Recht über die Volksvorschläge.</p>
Volksmotion und –postulat	<p>Art. 37 ¹ 50 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren zu unterbreiten, das Gegenstand einer Motion oder eines Postulates sein kann.</p> <p>² Das Begehren ist innert drei Monaten nach Bekanntgabe im Grossen Gemeinderat wie eine Motion oder ein Postulat zu behandeln (Artikel 43 und 44).</p>
Petition	<p>Art. 38 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Behörden zu richten.</p> <p>² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition innerhalb von sechs Monaten.</p>
<i>2.3 Der Grosse Gemeinderat</i>	
Mitgliederzahl	<p>Art. 39 Der Grosse Gemeinderat besteht aus 40 Mitgliedern.</p>
Einberufung	<p>Art. 40 Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a dessen Präsidentin oder Präsident dazu einlädt; b der Gemeinderat dies verlangt; c mindestens 10 Mitglieder dies unterschriftlich verlangen.
Öffentlichkeit	<p>Art. 41 Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.</p>

Mitwirkung des Gemeinderates und Dritter

Art. 42 ¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

² Der Gemeinderat kann mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Grossen Gemeinderates Dritte beauftragen, vor dem Grossen Gemeinderat zu einem Geschäft Stellung zu beziehen.

Motion

Art. 43 Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Motion das Begehren stellen, dass der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates zum Beschluss unterbreitet.

Postulat

Art. 44 Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Postulat das Begehren stellen, dass der Gemeinderat ein bestimmtes Geschäft aus dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten, des Grossen Gemeinderates oder des Gemeinderates prüft.

Anfrage

Art. 45 Ein Mitglied des Grossen Gemeinderates kann mittels Anfrage verlangen, dass der Gemeinderat zu einem bestimmten Geschäft Auskunft erteilt.

Zuständigkeiten
a Wahlen

Art. 46 Der Grosse Gemeinderat wählt
a seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr,
b seine Vizepräsidentinnen oder seine Vizepräsidenten für ein Jahr;
c die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler für ein Jahr;
d die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Aufsichtskommission;
e die externe Revisionsstelle;
f die Kommissionsmitglieder nach den Vorschriften des Reglementes über die ständigen Kommissionen;
g die Mitglieder der von ihm eingesetzten Spezialkommissionen;
h die Mitglieder von parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

b Rechtsetzung

Art. 47 ¹ Der Grosse Gemeinderat erlässt unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung
a alle Reglemente, die nicht nach besonderer Vorschrift ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind;
b die baurechtliche Grundordnung.
² Er erlässt eine Geschäftsordnung für sich selbst.

c Geschäfte unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung

Art. 48 Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung
a den Voranschlag mit der Steueranlage der Gemeinde, wenn die Steueranlage nicht ändert (Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b);

- b einmalige Ausgaben über eine Million bis zwei Millionen Franken;
- c wiederkehrende Ausgaben über 100'000 bis 200'000 Franken;
- d den Eintritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;
- e Produktdefinitionen im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes.

d Geschäfte in
abschliessender
Zuständigkeit

Art. 49 ¹ Der Grosse Gemeinderat beschliesst

- a die Gemeinderechnung;
- b einmalige Ausgaben über 150'000 bis zu einer Million Franken;
- c wiederkehrende Ausgaben über 30'000 bis 100'000 Franken;
- d Nachkredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- e die Genehmigung oder Rückweisung des Finanzplanes;
- f die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichtes;
- g von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern der allenfalls auf die Gemeinde entfallende Ausgabenanteil die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet.

² Der Grosse Gemeinderat nimmt zur Kenntnis:

- a zu Beginn einer neuen Amtsdauer die Ziele des Gemeinderates für die nächsten vier Jahre;
- b die Vorschau des Gemeinderates für das kommende Jahr;
- c Kreditabrechnungen, wenn die Ausgabe in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates lag.

Überweisung an die
Stimmberechtigten

Art. 50 Der Grosse Gemeinderat kann aus besonderen Gründen Sachgeschäfte, die in seine Zuständigkeit fallen, ganz oder teilweise den Stimmberechtigten zum verbindlichen Entscheid vorlegen.

Geschäftsprüfungs-
kommission

Art. 51 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission. Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.

² Die Geschäftsprüfungskommission prüft zuhanden des Grossen Gemeinderates ohne politische Wertung die Geschäfte aus dem Zuständigkeitsbereich des Grossen Gemeinderates oder der Stimmberechtigten vor, soweit nicht die Aufsichtskommission zuständig ist.

³ Sie prüft die Vorlagen des Gemeinderates, erstattet dem Grossen Gemeinderat Bericht und stellt Antrag.

⁴ Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beiziehen.

Aufsichtskommission

Art. 52 ¹ Der Grosse Gemeinderat wählt zu Beginn jeder neuen Amtsdauer aus seiner Mitte die Mitglieder der Aufsichtskommission. Er sorgt dafür, dass die politischen Minderheiten angemessen vertreten sind.

² Die Aufsichtskommission

- a kontrolliert, ob der Gemeinderat die gesteckten Ziele erreicht und die Verwaltungsorganisation gemäss Artikel 56 vollzieht;
- b kontrolliert, ob Behörden und Verwaltung die gesetzlichen Vorschriften einhalten;
- c behandelt Datenschutzfragen als Aufsichtsstelle über den Datenschutz;
- d nimmt weitere, nicht dauernde Aufgaben wahr, die ihr durch den Grossen Gemeinderat übertragen werden.

³ Sie berichtet dem Grossen Gemeinderat über das Ergebnis und stellt soweit erforderlich Antrag.

⁴ Sie kann zur Abklärung schwieriger Fragen Sachverständige beziehen.

Parlamentarische
Untersuchungs-
kommission

Art. 53 ¹ Bei Vorkommnissen von grosser Bedeutung, insbesondere bei erheblichen Kreditüberschreitungen, kann der Grosse Gemeinderat nach Anhörung des Gemeinderates eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, sofern er nicht die Geschäftsprüfungskommission mit den Abklärungen beauftragen will.

² Für die Sachverhaltsermittlung und die Beweiserhebung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern.

³ Die Untersuchungskommission

- a gewährt den Betroffenen das rechtliche Gehör;
- b erstattet nach Abschluss der Untersuchung Bericht und
- c stellt Antrag zum weiteren Vorgehen.

2.4 Der Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 54 ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bekleidet ein Hauptamt, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates verrichten ihre Aufgabe im Nebenamt.

Führung der
Gemeinde

Art. 55 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

³ Der Gemeinderat beschliesst namentlich über die Entsendung von Delegierten in Gemeindeverbände und über die Art, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt. Für die Wahl der Delegierten in Gemeindeverbände gelten die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz nicht.

Zuständigkeiten

Art. 56 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a Departementsorganisation des Gemeinderates;
- b Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
- c Sitzungsordnung;
- d Zuständigkeiten und Organisation der Kommissionen, soweit im Reglement über die ständigen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist;
- e Einsetzung weiterer Kommissionen;
- f Bezeichnung der in einem Dienstverhältnis stehenden Personen mit Verfügungsbefugnis;
- g Unterschriftsberechtigung;
- h Bezeichnung der Abteilungen.

² Er erlässt weiter

- a Verordnungen zu beschlossenen Reglementen;
- b eine Verordnung über die Kanzleiabgaben;
- c die Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen.

³ Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss

- a die Einzelheiten der Verwaltungsorganisation;
- b den Abschluss von Versicherungsverträgen;
- c die Errichtung und Aufhebung von Stellen.

Ausgaben

Art. 57 Der Gemeinderat beschliesst

- a einmalige Ausgaben bis 150'000 Franken;
- b wiederkehrende Ausgaben bis 30'000 Franken.

2.5 Die Kommissionen

Ständige
Kommissionen

Art. 58 ¹ Die ständigen Kommissionen bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

² Der Gemeinderat kann für Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Spezialkommissionen
a Einsetzung

Art. 59 ¹ Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

² Die Bestimmungen über die Unvereinbarkeit und über die Ausstandspflicht gelten auch für Spezialkommissionen.

b Zuständigkeiten

Art. 60 ¹ Der Auftrag der Spezialkommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die Spezialkommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Es regelt die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung.

3. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 61 ¹ Diese Gemeindeverfassung tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 62 Absatz 3.

² Die Bestimmungen über die Geschäftsprüfungskommission und die Aufsichtskommission treten auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

³ Mit dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen sind die entsprechenden Vorschriften der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984 aufgehoben.

⁴ Artikel 62 des Baureglementes vom 7. März 1993 wird auf den 1. Januar 2000 aufgehoben.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 62 ¹ Die Amtsdauern der Mitglieder des Grossen Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und des Gemeinderates enden auf den 31. Dezember 2000.

² Die Mitglieder der bisherigen ständigen Kommissionen mit Ausnahme der Geschäftsprüfungskommission beenden ihre Amtsdauer am 31. März 2001. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in besonderen Reglementen.

³ Die Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 20. Mai 1984 über die ständigen Kommissionen gelten bis zum Ablauf der Amtsdauer der Kommissionsmitglieder.

Weitergeltung von
bisherigem Recht

Art. 63 ¹ Erlasse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren geschaffen worden sind, bleiben in Kraft.

² Änderungen richten sich nach dieser Verfassung.

Beschlossen an der Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 1999 mit 2'603 zu 635 Stimmen.

Worb, 14. Juni 1999

Namens des Gemeinderates
Der Präsident: *Bernasconi*
Der Sekretär: *Löffel*

Auflagebescheinigung

Die Verfassung der Einwohnergemeinde Worb wurde gemäss Art. 37 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 30 Tage vor der Gemeindeabstimmung in der Präsidentialabteilung der Gemeindeverwaltung Worb, Bahnhofplatz 5, Worb, öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 7./14. Mai 1999 und im Amtsblatt des Kantons Bern vom 8. Mai 1999 öffentlich bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis darauf, dass Gemeindebeschwerden innert 30 Tagen nach der Gemeindeabstimmung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern eingereicht werden können.

Worb, 16. Juli 1999

Der Gemeindeschreiber: *Löffel*

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.

Bern, 27. Juli 1999

Der Kreisvorsteher: *i. V. M. Schürch*